

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Zentrale
Abteilung Erhaltung, Unterhaltung, Verkehr
Referat 43

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Landespolizeipräsidium
Referat 31

Bundesamt für Güterverkehr
Außenstelle Dresden
Bernhardstraße 62
01002 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

- E-Mail

Nachrichtlich:

Landesverband des Sächsischen
Verkehrsgewerbes e.V.
Palaisplatz 4
01097 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Glacisstraße 3
01099 Dresden

Sächsischer Landkreistag e.V.
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Industrie- und Handelskammer Dresden
Langer Weg 4
01309 Dresden

Industrie- und Handelskammer Leipzig
Goedelerring 5
04109 Leipzig

Industrie- und Handelskammer Chemnitz
Straße der Nationen 25
09111 Chemnitz

Ihre Ansprechpartnerin
Stephanie Giessler

Durchwahl
Telefon: +49 351 564-85210
Telefax: +49 351 564-85080

stephanie.giessler@
smwa.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
52-4011/19/14-2021/11999

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Dresden,
04. März 2021



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-
kehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für ver-
schlüsselte elektronische Dokumente
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

 [poststelle@smwa-sachsen.
de-mail.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de-mail.de)

COVID 19 - 2020 (Corona) vom 25. Januar 2021 (Az. 52-4011/19/14-2021/4794)

Gemäß § 46 Abs.2 StVO wird die Geltungsdauer der für den Freistaat Sachsen am 25. Januar 2021 verlängerten, befristeten Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot gem. § 30 Abs.3 StVO für die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung aller Güter bis Montag, 5. April 2021, verlängert. Dies gilt auch für Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit den genannten Transporten stehen.

I.

Aufgrund der anhaltenden Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und dem Auftreten von Virus-Mutationen ist die jederzeitige Verfügbarkeit der für die Bevölkerung wichtigen Waren und Güter durch effiziente Lieferketten zu gewährleisten. Zudem wird durch verschärfte Einreiseregeln aus Virusvarianten-Gebieten und damit einhergehender Grenzkontrollen das Risiko der Beeinträchtigung von Lieferketten erhöht.

Die Sicherstellung der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung ist als dringender Fall im Sinne der Ziffer I. Nr. 1. lit. a) zu Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 46 StVO zu erachten.

Die Ausnahmegenehmigung ist bis zum **5. April 2021** befristet.

Die getroffene Ausnahmeregelung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.

II.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonn-/Feiertagsruhe, Wohnbevölkerung und Umwelt nur äußerst restriktiv, d. h. nur bei unbedingt notwendigen Fahrten Gebrauch gemacht werden.
2. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
3. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei sind unbedingt zu befolgen.
4. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.

III.

Das LASuV wird gebeten, die Straßenverkehrsbehörden unverzüglich zu unterrichten.

Das Innenministerium wird gebeten, die Kontrollorgane zu informieren.

Das Bundesamt für Güterverkehr wird gebeten, die Kontrollorgane zu unterrichten.



Dr. Jens Albrecht
Ministerialdirigent
Abteilungsleiter Mobilität